triebe solche Gebiete zur ständigen Betreuung erhalten, in denen große Teile ihrer Belegschaft wohnen.

Es muß vor allen Dingen erreicht werden, daß die Patenarbeit der Betriebe zur Entwicklung der im Wohngebiet vorhandenen Kräfte führt, damit sie befähigt werden, selbständig zu arbeiten.

Die Parteileitungen der Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, die Tätigkeit und das Auftreten ihrer Parteimitglieder auch in den Parteiorganisationen der Wohngebiete zu kontrollieren und zu prüfen, wie sie auch im Wohngebiet ihren Parteipflichten nachkommen.

- 7. Die Kreisleitungen werden verpflichtet, die verantwortlichen Genossen im Staatsapparat zu veranlassen, die Tätigkeit der gewählten Volksvertreter in den Wohngebieten so zu organisieren, daß sie eine ständige Verbindung zu ihren Wählern besitzen. Die Wähler müssen die Möglichkeit erhalten, sich in Sprechstunden, Aussprachen usw. vertrauensvoll mit allen sie bewegenden Fragen an ihren Volksvertreter zu wenden. Regelmäßig sollen in den Wohngebieten Einwohnerversammlungen stattfinden, in denen Mitarbeiter des Staatsapparats oder gesellschaftlicher Organisationen zu den politischen Tagesfragen oder zu Fragen des unmittelbaren Lebens im Wohngebiet sprechen. Das wird sich zweifellos positiv auf die gesellschaftliche Mitarbeit im Wohngebiet auswirken.
- 8. Die Parteiorganisationen der Wohngebiete sollen eine enge Zusammenarbeit mit den Parteiorganisationen der volkseigenen Wohnungsverwaltungen anstreben, weil deren Aufgaben in der Regel mit Unterstützung der Parteiorganisationen in den Wohngebieten am zweckmäßigsten gelöst werden können.
- 9. In Leitungssitzungen und Mitgliederversammlungen nehmen die Parteiorganisationen zum vorliegenden Beschluß des Sekretariats Stellung und beschließen mit Hilfe der Kreisleitungen die Schlußfolge* rungen, die sich für den Bereich ihrer Parteiorganisationen ergeben,

Beschluß des Sekretariats des ZK vom 12. Oktober 1955